

AKKIVO Line

Telefonie und Rufnummernbedingungen

Besondere Bedingungen für Telefonie und Rufnummernüberlassung

Dokument 03 des achteiligen Vertragswerks

Version V1 | Bearbeitungsstand 14. Oktober 2026 | Vertragssprache Deutsch

Diese Bedingungen regeln die telefonische Anbindung von AKKIVO Line, die Weiterleitung bestehender Geschäftsnummern, die Nutzung verwalteter Zielrufnummern sowie Nummernwechsel, Portierung und die sichere Beendigung der Zuordnung. Sie ergänzen den allgemeinen Vertrag über den KI-Telefonassistenten. Maßgeblich bleiben die konkret bestellten Leistungen und die zwingenden gesetzlichen Rechte des Kunden.

Anbieter ist ausschließlich der in der angenommenen Bestellung und den AGB rechtlich bezeichnete Vertragspartner. AKKIVO Line ist die Produktbezeichnung und keine eigenständige Vertragspartei. Ansprechpartner und Kontaktwege ergeben sich aus der Bestellung und den Vertragsinformationen des Anbieters. Twilio und andere Vorleister werden durch diese Bedingungen nicht zu Vertragspartnern des Kunden.

1 Geltung und Rangfolge

1.1 Diese Bedingungen gelten für geschäftlich handelnde Kunden im Sinne des § 14 BGB. Verträge mit Verbrauchern werden auf dieser Grundlage nicht geschlossen. Dass eine anrufende Person Verbraucher ist, ändert die Einordnung des Vertrags zwischen Anbieter und Kunde nicht; Rechte dieser Person bleiben unberührt.

1.2 Diese Fassung wird Vertragsbestandteil, wenn sie vor Vertragsschluss in speicherbarer Form bereitgestellt und wirksam vereinbart wird. Eine spätere Veröffentlichung ersetzt keine Vertragsänderung. Begriffe wie Bestellung, Kunde und Textform entsprechen Dokument 01, den AGB und Nutzungsbedingungen.

1.3 Die Rangfolge nach Dokument 01 Ziffer 2 bleibt maßgeblich. Zwingendes Recht und individuelle Abreden gehen vor. Ein anwendbarer Vorrang von EU-Standardvertragsklauseln bleibt bestehen. In Datenschutzfragen ist Dokument 04, der Auftragsverarbeitungsvertrag mit seinen Anlagen, vorrangig; gesetzlich vorgegebene Verantwortlichkeiten lassen sich dadurch nicht verändern.

1.4 Für sonstige Widersprüche gilt absteigend: die angenommene Bestellung mit ausdrücklich zugeordneter Leistungsbeschreibung und Preisfassung; die besonderen Bedingungen 02 und 03 in ihrem jeweiligen Sachbereich; Dokument 06 für Leistungsniveaus; Dokument 07 für Nutzungsregeln; Dokument 01; die ausdrücklich einbezogenen vertraglichen Teile von Dokument 08. Bei Überschneidungen regelt Dokument 03 Rufnummern und Verbindungsführung, Dokument 02 die KI-Verarbeitung und deren Ergebnisse.

1.5 Dokument 05 enthält Datenschutzhinweise, keine pauschale Einwilligung und keine Änderung von Leistung oder Haftung. Dokument 08 betrifft Vertragsabschluss, Einwilligungen und Nachweise; interne Prozessbeschreibungen werden nicht allein durch einen Verweis zu Kundenpflichten. Noch nicht bereitgestellte oder vereinbarte Dokumente gelten nicht automatisch als einbezogen.

1.6 Diese Bedingungen begründen keine eigenständige Mindestlaufzeit, keinen zusätzlichen Tarif und keine automatische Erweiterung des Funktionsumfangs. Die Haftungsregelung in Dokument 01 Ziffer 18 wird nicht eingeschränkt.

2 Begriffe und Abgrenzung der Leistung

2.1 Die Bestandsrufnummer ist eine Rufnummer, die der Kunde bereits bei seinem eigenen Anschlussanbieter nutzt. Eine Weiterleitung führt eingehende Anrufe von dort zu einer anderen Rufnummer; sie ist keine Portierung und ändert für sich weder den Anschlussvertrag noch die Zuteilung der Bestandsrufnummer.

2.2 Eine Zielrufnummer ist die dem Kunden zur Anbindung an AKKIVO Line zugeordnete Rufnummer. Eine Poolnummer wird innerhalb eines vom Anbieter verwalteten Bestands bereitgestellt. Eine interne technische Zuordnung ist von der regulatorischen Zuteilung einer Rufnummer zu unterscheiden. Welche Rechte bestehen, ergibt sich aus der tatsächlichen Zuteilung, der Vereinbarung und dem anwendbaren Recht, nicht allein aus der Bezeichnung als Poolnummer.

2.3 Portierung bezeichnet die Übertragung einer Rufnummer zwischen beteiligten Anbietern beziehungsweise Netzen nach dem hierfür geltenden Verfahren. Ein Wechsel der Zuordnung innerhalb eines Verwaltungskontos und eine Übertragung eines Vorleisterkontos sind davon zu unterscheiden. Eine Portierung beinhaltet nicht automatisch die Übertragung von Gesprächsdaten oder der KI-Konfiguration.

2.4 Der Standardgegenstand ist die Anbindung eingehender Anrufe an die bestellte KI-Telefonassistent. Nicht allein durch diese Bedingungen vereinbart sind ein vollständiger Telefonanschluss, Internetzugang, Endgeräte, Fax, SMS, ausgehende Telefonie, ein SIP-Trunk für beliebige Anwendungen, internationale Rufnummern oder die Übernahme des bestehenden Anschlussvertrags.

3 Leistungsprofil und Bereitstellung

3.1 Die Bestellung und ihre Leistungsbeschreibung bestimmen Anzahl und Art der Rufnummern, Nutzungszweck, zulässige Länder, Parallelität und gegebenenfalls zusätzliche Telefoniefunktionen. Der Anbieter teilt die konkret bereitgestellte Zielrufnummer und den Aktivierungszeitpunkt in Textform mit. Eine in einer Vorschau angezeigte Nummer ist vor dieser Mitteilung nicht zur produktiven Nutzung freigegeben.

3.2 Vor Aktivierung werden dem Kunden die für seine Nutzung wesentlichen Einschränkungen mitgeteilt. Dazu gehören insbesondere die zugelassene Nutzung als Weiterleitungsziel oder öffentliche Kontaktnummer, Anforderungen an Nachweise, besondere Erreichbarkeitsgrenzen und das vereinbarte Verhalten bei ausgeschöpfter Kapazität. Nicht beschriebene Zusatzfunktionen werden nicht durch eine technische Möglichkeit beim Vorleister zum Vertragsinhalt.

3.3 Der Anbieter richtet die von ihm verantwortete Zielanbindung entsprechend der Bestellung ein. Der Kunde stellt die erforderlichen Angaben und zulässigen Nachweise bereit. Fehlen notwendige Voraussetzungen, benennt der Anbieter den Hinderungsgrund und die erforderlichen Schritte; er darf eine rechtlich unzulässige Freischaltung verweigern. Bereits bestehende Ansprüche wegen einer vom Anbieter zu vertretenden Verzögerung bleiben bestehen.

3.4 Verbindlich vereinbarte Bereitstellungstermine bleiben maßgeblich. Eine unverbindliche Schätzung wird als solche bezeichnet und begründet keinen Anspruch auf sofortige Aktivierung einer noch nicht freigegebenen Nummer. Entgeltbeginn und Folgen einer verzögerten Bereitstellung richten sich nach Bestellung, AGB und Gesetz; eine bloße Nummernreservierung löst ohne Vereinbarung keine gesonderte Gebühr aus.

4 Verwalteter Rufnummernpool und Nutzungsrechte

4.1 Im verwalteten Modell administriert der Anbieter die für AKKIVO Line eingesetzten Twilio-Rufnummern und die zugehörige technische Konfiguration. Der Kunde erhält das vereinbarte Nutzungsrecht, jedoch keinen Zugang zum Twilio-Hauptkonto, zu fremden Kundenzuordnungen oder zu übergeordneten Administrationsschlüsseln. Gesetzliche Auskunfts-, Mitwirkungs- und Übertragungsrechte bleiben erhalten.

4.2 Während der aktiven Zuordnung darf dieselbe Zielrufnummer nicht zugleich zur Annahme von Gesprächen für einen anderen, unabhängigen Kunden verwendet werden. Der Anbieter trennt die Zuordnung

zu Assistent, Konfiguration und Datenbestand. Ein Tarifwechsel oder eine interne Umorganisation darf diese Trennung nicht aufheben.

4.3 Rufnummern werden nicht verkauft; ein Eigentumsrecht entsteht nicht. Ein Anspruch auf eine bestimmte Nummer oder eine unbegrenzte Nutzung über das Vertragsende hinaus besteht nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung oder gesetzlicher Rechte. Daraus folgt kein Recht des Anbieters, eine aktiv vertragsgemäß genutzte Nummer ohne sachlichen Grund auszutauschen.

4.4 Soweit nicht anders vereinbart, dient eine Poolnummer als Weiterleitungsziel für die Bestandsrufnummer. Eine Verwendung als dauerhaft veröffentlichte Hauptnummer, auf Werbemitteln oder in Verzeichnissen bedarf einer entsprechenden Vereinbarung über diese Nutzung. Bei vereinbarter öffentlicher Nutzung sind deren Folgen bei Nummernwechsel und Vertragsende zu berücksichtigen. Gesetzliche Portierungsrechte werden durch die Zweckbeschreibung nicht ausgeschlossen.

4.5 Eine Weitervermietung, Veräußerung oder eigenständige Zuordnung der Poolnummer an Dritte ist ohne Zustimmung des Anbieters nicht gestattet. Die vereinbarte Nutzung durch Beschäftigte und organisatorisch zugehörige Betriebsstätten bleibt zulässig, soweit Zuteilungsbedingungen und vereinbarter Umfang eingehalten werden. Gesellschaftswechsel und die Übertragung auf ein anderes Unternehmen werden nach Ziffer 17 behandelt.

4.6 Poolnummern dürfen ohne gesonderte Vereinbarung nicht als Wiederherstellungsnummer für fremde Konten, als Zahlungsfreigabekanal oder als dauerhafter Nachweis einer persönlichen Identität eingesetzt werden. Die zeitlich begrenzte Nutzung kann enden; spätere Inhaber könnten sonst sicherheitsrelevante Nachrichten erhalten. Nicht bestellte SMS- oder Authentifizierungsfunktionen werden nicht zugesagt.

5 Nachweise und zulässige Rufnummernnutzung

5.1 Der Kunde macht zutreffende Angaben zu Unternehmen, Vertretungsbefugnis und Nutzungszweck. Soweit für die konkrete Nummer erforderlich, legt er geeignete Unternehmens-, Identitäts- und Adressnachweise vor. Der Anbieter benennt die erforderlichen Unterlagen und deren Zweck. Nicht benötigte Informationen sollen geschwärzt werden können, sofern dadurch ein erforderlicher Nachweis nicht unbrauchbar wird.

5.2 Ortsnetzzufnummern dürfen nur unter den jeweils geltenden Voraussetzungen, insbesondere zum Ortsnetzbezug, genutzt werden. Eine beliebige Ortsvorwahl zur bloßen Darstellung einer nicht vorhandenen Niederlassung wird nicht zugesagt. Die Beschaffung einer Nummer über einen Vorleister ersetzt die Prüfung der zulässigen Nutzung nicht.

5.3 Ändern sich Firma, Anschrift, berechtigter Nutzer oder andere zuteilungsrelevante Umstände, informiert der Kunde den Anbieter unverzüglich. Der Anbieter teilt mit, welche Anpassungen erforderlich sind. Soweit rechtlich möglich, erhält der Kunde eine angemessene Frist zur Nachreichung; bei zwingendem sofortigem Handlungsbedarf gilt Ziffer 16.

5.4 Der Anbieter darf erforderliche Nachweise an die mit Zuteilung, Betrieb oder gesetzlicher Prüfung befassten Stellen nur auf zulässiger Grundlage übermitteln. Empfängerkategorien, Zwecke und Aufbewahrung richten sich nach den einschlägigen Datenschutzinformationen und gesetzlichen Pflichten. Eine pauschale Erlaubnis zur Weitergabe vollständiger Unternehmensunterlagen an beliebige Dritte wird nicht erteilt.

5.5 Eine behördliche oder regulatorische Pflicht des Anbieters wird nicht allein durch eine Mitwirkungspflicht auf den Kunden übertragen. Gleiches gilt für eigene Prüfpflichten der beteiligten Telekommunikationsanbieter. Bei widersprüchlichen Nachweisen oder einem Streit um Nutzungsrechte wird keine endgültige Übertragung allein aufgrund einer unbestätigten Behauptung vorgenommen.

6 Einrichtung der kundenseitigen Weiterleitung

6.1 Der Kunde richtet die Weiterleitung bei seinem Anschlussanbieter oder in seiner Telefonanlage auf die mitgeteilte Zielrufnummer ein. Er entscheidet im Rahmen der vereinbarten Konfiguration über sofortige

Weiterleitung, Weiterleitung bei Besetzt oder nach Nichtannahme sowie Geschäftszeiten. Eine Kündigung seines bestehenden Anschlusses ist hierfür grundsätzlich nicht erforderlich und wird nicht im Namen des Kunden erklärt.

6.2 Der Anbieter stellt die für die Zielanbindung erforderlichen Angaben bereit. Eine technische Betreuung kundeneigener Endgeräte, Router oder Telefonanlagen ist nur bei entsprechender Vereinbarung geschuldet. Fehler in Angaben des Anbieters oder in seiner Zielkonfiguration bleiben seinem Verantwortungsbereich zugeordnet.

6.3 Vor produktivem Einsatz prüft der Kunde die von ihm eingerichtete Weiterleitung mit einem geeigneten Testanruf. Zu prüfen sind das richtige Ziel, die passende Begrüßung und das gewünschte Verhalten bei Besetzt oder Nichtannahme. Nach wesentlichen Änderungen ist die Prüfung zu wiederholen. Der Anbieter unterstützt die Prüfung seiner Leistungsteile im vereinbarten Supportumfang. Ein erfolgreicher Test ersetzt weder laufende Leistungspflichten noch gesetzliche Mängelrechte.

6.4 Der Kunde verhindert in seiner Konfiguration Rückleitungen auf die ursprüngliche weiterleitende Nummer, wenn dadurch eine Schleife entsteht. Der Anbieter gestaltet seine eigene Verbindungsführung entsprechend. Wird eine Schleife oder wiederholte Fehlvermittlung erkannt, wird die betroffene Route nach Ziffer 16 begrenzt und der Kunde zur Korrektur informiert. Eine automatische Erkennung sämtlicher Schleifen ist nicht zugesagt.

6.5 Entgelte des Anschlussanbieters für die Weiterleitung trägt der Kunde, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Telefon-Flatrate des Kunden umfasst Weiterleitungen nicht notwendigerweise. Der Anbieter erklärt Drittentgelte weder für generell kostenfrei noch für in seinem eigenen Tarif enthalten.

6.6 Eine vom Kunden eingerichtete Weiterleitung kann bei Störungen oder nach Vertragsende fortbestehen. Der Kunde muss sie über seinen Anschlussanbieter beziehungsweise seine Telefonanlage ändern oder ausschalten. Der Anbieter darf nicht behaupten, eine bei einem fremden Anschlussanbieter eingerichtete Weiterleitung durch die Deaktivierung des AKKIVO-Kontos automatisch zu entfernen.

7 Anrufannahme Kapazität und Verbindungsführung

7.1 Die maximal vereinbarte Zahl gleichzeitiger Gespräche ergibt sich aus dem gebuchten Tarif und seiner Leistungsbeschreibung. Sie ist keine Verfügbarkeitsquote und keine Zusage unbegrenzt wartender Verbindungen. Wie wartende oder weitervermittelte Gespräche bei der Parallelität berücksichtigt werden, muss vor der Nutzung transparent festgelegt sein.

7.2 Warteschlange, Besetztansage, Rückruf, Ausweichziel und zeitgesteuerte Routingregeln sind nur geschuldet, soweit vereinbart. Ohne vereinbarte Annahme weiterer Gespräche kann ein zusätzlicher Anruf technisch abgewiesen werden oder beim Anschlussanbieter verbleiben. Der Anbieter legt das vorgesehene Verhalten offen; eine bestimmte Ersatzbehandlung wird nicht allein aus der Tarifbezeichnung abgeleitet.

7.3 Weitervermittlung an Menschen oder externe Ziele setzt eine bestellte Funktion und eine freigegebene Zielkonfiguration voraus. Der Kunde bestimmt zulässige Ziele und Erreichbarkeitszeiten. Die Annahme durch einen Menschen kann nicht garantiert werden. Der Assistent darf eine bloß eingeleitete Weitervermittlung nicht als bestätigte persönliche Übernahme darstellen.

7.4 Der Kunde darf keine Ziele konfigurieren, deren Nutzung unzulässig ist oder für die er keine Berechtigung besitzt. Kostenintensive Sonderziele, internationale Ziele und weitere ausgehende Verbindungen bedürfen einer ausdrücklichen Freigabe mit transparenten Entgelten und Grenzen. Eine Rückrufbitte eines Anrufenden allein erteilt dem Anbieter keinen allgemeinen kostenpflichtigen Telefonieauftrag.

7.5 Maximale Gesprächsdauer, Inaktivitätsabbrüche und andere zusätzliche Betriebsgrenzen sind nur aufgrund transparenter Vereinbarung oder einer erforderlichen Schutzmaßnahme nach Ziffer 16 zulässig. Die allgemeine Berufung auf Fair Use berechtigt nicht dazu, zugesagte Minuten oder Parallelität im gewöhnlichen vertragsgemäßen Betrieb nachträglich zu kürzen.

8 Rufnummernanzeige und Identität

8.1 Übermittelte Rufnummern können unterdrückt, verändert, unvollständig oder technisch nicht verfügbar sein. Ihre Anzeige beweist weder Identität noch Vertretungsbefugnis des Anrufenden. Vertrauliche Informationen und sicherheitsrelevante Aktionen dürfen nicht allein von einer angezeigten Nummer abhängig gemacht werden. Ergänzend gilt Dokument 02.

8.2 Eine durchgängige Anzeige der ursprünglichen Anrufernummer über jede Weiterleitungs- und Netzstrecke ist nur geschuldet, wenn ausdrücklich zugesagt. Der Anbieter darf vorhandene gesetzliche Pflichten zur Rufnummernübermittlung, Unterdrückung oder Missbrauchsabwehr nicht durch diesen Hinweis einschränken. Bei unbekannter Rufnummer sind Rückrufdaten gesondert und zweckbezogen zu erheben, soweit dies zur vereinbarten Leistung gehört.

8.3 Bei bestellter ausgehender Telefonie dürfen nur rechtlich zulässige und freigegebene Absendernummern eingesetzt werden. Der Kunde darf keine fremden Rufnummern zur Täuschung verwenden oder erforderliche Nachweise umgehen. Besondere Regeln für Rufumleitung, zusätzliche Rufnummern und grenzüberschreitende Verbindungen bleiben maßgeblich.

8.4 Bezeichnungen in externen Anruferverzeichnissen und Spam-Kennzeichnungen werden teilweise von unabhängigen Stellen geführt. Eine bestimmte Anzeige oder die sofortige Entfernung einer Kennzeichnung wird ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht zugesagt. Bei nachvollziehbaren Hinweisen unterstützt der Anbieter die Klärung in seinem Einflussbereich und berichtigt eigene fehlerhafte Daten.

9 Entgelte Messung und Verbraucherschutz

9.1 Grundentgelte, enthaltene Minuten und Mehrverbrauch richten sich nach der angenommenen Bestellung, ihrer Preisfassung und Dokument 01 Ziffern 6 und 11. Diese Bedingungen begründen weder zusätzliche Nummernmieten noch eine separate Anschlussgebühr. Zusatzleistungen sind nur bei vorheriger transparenter Vereinbarung kostenpflichtig.

9.2 Der Beginn und das Ende abrechenbarer Verbindungen sowie Rundung, Stille, Warteschleifen und mehrere Verbindungsabschnitte richten sich nach der vereinbarten Messspezifikation. Vorleisterabrechnungen werden nicht ungeprüft als eigenständige Anspruchsgrundlage gegenüber dem Kunden behandelt. Ohne entsprechende Vereinbarung entstehen keine zusätzlichen Warte- oder doppelten Weitervermittlungsminuten.

9.3 Mehrverbrauch und die Behandlung von Anrufen nach Verbrauch der enthaltenen Minuten richten sich nach Dokument 01 Ziffer 6.3. Ein ohne wirksame Bestellung entstandener technischer Überlauf wird nicht allein deshalb kostenpflichtig, weil ein Vorleister ihn berechnet.

9.4 Der Anbieter erläutert beanstandete Verbindungspositionen anhand zulässiger, verfügbarer Abrechnungsdaten. Seine Protokolle begründen keine unwiderlegbare Vermutung. Eine Beschwerde setzt keine Aufzeichnung des Gesprächsinhalts voraus. Gesetzliche Rechte auf Entgeltprüfung und anwendbare besondere Nachweisregeln bleiben erhalten.

9.5 Bei Anhaltspunkten für betrügerischen Verkehr begrenzen beide Parteien den Schaden im eigenen Verantwortungsbereich und informieren einander unverzüglich. Der Kunde haftet nicht allein deshalb für jeden Missbrauch, weil die betroffene Nummer seinem Konto zugeordnet war. Zahlungs- und Ersatzansprüche beurteilen sich nach Vereinbarung, Verursachung, Vertretenmüssen und Gesetz.

10 Testphase und vorläufige Nummern

10.1 Für die kostenlose Testphase gelten die AGB: höchstens sieben Tage und insgesamt 60 Gesprächsminuten ohne erforderliche Kreditkarte. Weder Zeitablauf noch Nummernzuteilung führen automatisch zu einem kostenpflichtigen Abonnement. Auch technische Vorleisterkosten bewirken ohne Bestellung keine kostenpflichtige Nachbuchung.

10.2 Eine im Test bereitgestellte Nummer dient dem vereinbarten Testzweck. Ob sie in ein anschließend ausdrücklich bestelltes Abonnement übernommen wird, wird vor dessen Aktivierung mitgeteilt. Ohne Vereinbarung wird weder eine bestimmte Testnummer noch eine durchgehende Reservierung zwischen Test und Bestellung zugesagt. Bereits entstandene gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

10.3 Der Kunde nutzt eine Testnummer nicht ohne vereinbarte öffentliche Nutzung als dauerhafte Hauptkontaktnummer. Vor dem Testende organisiert er die Rücknahme seiner Weiterleitung oder einen bestätigten Übergang in die bestellte Leistung. Der Anbieter informiert bei Aktivierung über das zeitliche Ende und den Weg zur Beendigung der Nutzung.

10.4 Auch für Testnummern gelten die Anforderungen an Datenschutz, sichere Entkopplung, Portierung und Wiedervergabe. Ein Testkonto rechtfertigt keine sofortige Weitergabe noch kundengebundener Verbindungen an einen anderen Nutzer. Die Schutzregelungen aus Ziffer 20 gelten entsprechend.

11 Vorleister Netzgrenzen und Dienstqualität

11.1 Die Telefonie kann Vorleistungen von Twilio, Netzbetreibern und weiteren vertraglich eingebundenen Dienstleistern verwenden. Der Anbieter bleibt Ansprechpartner für seine vereinbarte Leistung. Er darf den Kunden bei einer Störung nicht ausschließlich auf einen Vorleister verweisen, zu dem der Kunde keine Vertragsbeziehung hat.

11.2 Eine Netzabhängigkeit begründet keinen pauschalen Haftungsausschluss. Auswahl, Einbindung und Überwachung eigener Erfüllungsgehilfen sowie deren zurechenbare Fehler beurteilen sich nach den AGB und dem Gesetz. Störungen eines kundenseitig beauftragten Anschlussanbieters entlasten den Anbieter nur, soweit sie tatsächlich außerhalb seines Verantwortungsbereichs liegen und die betreffende Beeinträchtigung verursachen.

11.3 Sprachqualität und Signalisierung können durch Endgeräte, Mobilfunkversorgung, Weiterleitungswege und Verbindungen zwischen Netzen beeinflusst werden. Eine universelle internationale Erreichbarkeit oder Kompatibilität mit jedem Endgerät wird nicht zugesagt. Konkret vereinbarte Eigenschaften und die Pflicht zur Bereitstellung der vereinbarten Zielanbindung bleiben bestehen.

11.4 Verfügbarkeitsmessung, Wartungsfenster, Supportzeiten und gegebenenfalls Gutschriften richten sich nach dem wirksam vereinbarten SLA, Dokument 06, und den AGB. Diese Bedingungen versprechen weder eine bestimmte Prozentquote noch eine unbelegte automatische Ausfallumschaltung. Das Fehlen eines gesonderten SLA beseitigt nicht die vertraglichen und gesetzlichen Leistungspflichten.

11.5 Änderungen allgemeiner Vorleisterbedingungen verändern diesen Kundenvertrag nicht automatisch. Der Anbieter berücksichtigt notwendige Anpassungen nach Ziffer 17 und dem vertraglich zulässigen Änderungsverfahren. Ein Wechsel des Vorleisters darf Datenschutzpflichten und ausdrücklich vereinbarte Eigenschaften nicht ohne Rechtsgrundlage absenken.

12 Störungen und alternative Erreichbarkeit

12.1 Der Kunde meldet eine erkennbare Störung über den mitgeteilten Vertrags- oder Supportkontakt. Hilfreich sind betroffene Nummer, Zeitpunkt mit Zeitzone, Fehlersymptom, verwendete Weiterleitungsart und ein zulässig verfügbarer Verbindungsbezug. Gesprächsinhalte oder vollständige Ausweiskopien sind für eine erste Störungsmeldung regelmäßig nicht erforderlich.

12.2 Der Anbieter prüft die in seinem Bereich liegenden Ursachen und koordiniert erforderliche Vorleistermeldungen. Er informiert im vereinbarten Umfang über wesentliche Auswirkungen und Abhilfemaßnahmen. Fehlt eine verbindliche Wiederherstellungsprognose, wird eine bloße Schätzung nicht als zugesicherter Termin dargestellt.

12.3 Soweit eine Störung voraussichtlich die Annahme geschäftskritischer Anrufe beeinträchtigt, wirkt der Kunde im zumutbaren Umfang an einer alternativen Erreichbarkeit mit, insbesondere durch Änderung seiner

Weiterleitung. Eine solche Mitwirkung ersetzt keine vom Anbieter geschuldete Fehlerbehebung und begründet keinen vollständigen Verlust von Ansprüchen.

12.4 Eine alternative Rufnummer, ein menschlich besetztes Ausweichziel oder eine automatische Umschaltung wird nur bereitgestellt, wenn vereinbart. Der Kunde hält für seinen Geschäftsbetrieb erforderliche unabhängige Kontaktwege vor. Der Anbieter darf ein nicht funktionsfähiges Ausweichziel nicht als erfolgreich aktiviert melden.

12.5 Gesetzliche Entstörungs-, Minderungs-, Kündigungs- und gegebenenfalls Entschädigungsrechte bleiben erhalten. Soweit besondere TKG-Regeln auf den Kunden und den Dienst anwendbar sind, werden sie weder durch Supportzeiten noch durch die Gutschriftenregelung eines SLA ersetzt.

13 Notruf und besondere Nutzungsgrenzen

13.1 AKKIVO Line ist im vereinbarten Standardumfang eine Assistenz für eingehende Geschäftsanrufe und kein Ersatz für einen allgemeinen Telefonanschluss oder eine Notrufeinrichtung. Eine Erkennung, Bewertung oder sichere Vermittlung von Notfällen wird nicht zugesagt. Der Kunde darf den Assistenten nicht als Notfallleitstelle oder ständig menschlich überwachten Alarmkanal darstellen.

13.2 Der Kunde hält die für seinen Betrieb erforderlichen unabhängigen Notrufmöglichkeiten vor. Die bloße technische Verfügbarkeit einer Notruf Funktion bei einem Vorleister begründet keine entsprechende AKKIVO-Leistung. Soweit für tatsächlich erbrachte Telekommunikationsdienste zwingende Notrufpflichten bestehen, bleiben diese uneingeschränkt beim jeweils Verpflichteten.

13.3 Outbound-Kampagnen, automatisierte Werbeanrufe und Massenverkehr sind nicht Teil der eingehenden Standardassistenz. Eine gesonderte Beauftragung entbindet nicht von gesetzlichen Einwilligungs-, Kennzeichnungs- und Wettbewerbsregeln. Dokument 02 und die wirksam vereinbarte AUP ergänzen diese Grenzen.

13.4 Der Dienst darf nicht für Täuschung über Absender oder Standorte, Belästigung, betrügerische Weiterleitungen, künstliche Erzeugung kostenpflichtigen Verkehrs oder die Umgehung von Sperren verwendet werden. Rechtmäßige gewöhnliche Nutzung innerhalb des gebuchten Umfangs wird nicht allein wegen hoher Auslastung als Missbrauch behandelt.

14 Datenschutz und Vertraulichkeit der Kommunikation

14.1 Vertrags- und Zuteilungsdaten, Verbindungsmetadaten und Gesprächsinhalte sind getrennt nach Zweck und rechtlicher Rolle zu behandeln. Ob eine Verarbeitung im Auftrag oder zur Erfüllung eigener gesetzlicher Pflichten erfolgt, ergibt sich aus den tatsächlichen Aufgaben und dem Gesetz. Die Einbeziehung eines AVV macht nicht jede Verarbeitung eines Telekommunikationsanbieters automatisch zur Auftragsverarbeitung.

14.2 Soweit der Anbieter Daten im Auftrag verarbeitet, gelten Dokument 04 und die zulässigen Weisungen. Eigene Informationspflichten werden durch Dokument 05 beziehungsweise die einschlägigen Informationen des jeweils Verantwortlichen erfüllt. Gesetzliche Kommunikationsgeheimnisse und anwendbare Regelungen des TDDDG bleiben neben der DSGVO bestehen.

14.3 Telefonische Erreichbarkeit ist keine Einwilligung in Gesprächsaufzeichnung, KI-Training oder weitergehende Auswertung. Live-Verarbeitung, Transkription und dauerhafte Audioaufzeichnung richten sich nach Dokument 02 und den jeweils erforderlichen Rechtsgrundlagen. Diese Bedingungen erlauben keine anlasslose Inhaltsaufzeichnung zur Kontrolle kundenseitiger Weiterleitungen.

14.4 Zugriffe auf Routingkonfiguration und zugehörige Daten werden auf berechnete Personen und erforderliche Zwecke begrenzt. Änderungen dürfen nicht zu einer unbeabsichtigten Zustellung von Gesprächen an fremde Kunden führen. Bei Anzeichen einer Fehlzuordnung wird die betroffene Route gesichert und der Vorfall nach den vertraglichen und gesetzlichen Pflichten bearbeitet.

14.5 Es werden keine einheitlichen Aufbewahrungsfristen für sämtliche Telekommunikationsdaten vereinbart. Maßgeblich sind die zweckbezogenen gesetzlichen Anforderungen sowie die vertraglich konkretisierten Löscho- und Rückgaberegeln. Ein Nummernwechsel ist keine Erlaubnis zur unbefristeten Speicherung alter Gesprächsdaten. Dokumentationspflichten dürfen nicht durch die vermeidbare Sammlung zusätzlicher Gesprächsinhalte erfüllt werden.

14.6 Staatliche Auskunfts- und Herausgabeverlangen werden auf Zuständigkeit, Rechtsgrundlage und Umfang geprüft. Offenlegungen erfolgen nur im rechtlich erforderlichen beziehungsweise zulässigen Umfang. Eine Benachrichtigung des Kunden erfolgt, soweit rechtlich zulässig und geboten; gesetzliche Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.

15 Berechtigte Änderungen und Schutz vor Nummernübernahme

15.1 Der Kunde benennt berechtigte Administratoren und schützt deren Zugangsdaten. Änderungen von Weiterleitungszielen, Nummernnutzung und Portierungsaufträgen müssen auf eine hierzu berechtigte Person zurückgeführt werden können. Ein bloßer Anruf von der betroffenen Nummer genügt bei erhöhtem Übernahmerisiko nicht als Berechtigungsnachweis.

15.2 Bei widersprüchlichen Anträgen, verdächtigen Zieländerungen oder einem möglichen Kontozugriff durch Unberechtigte darf der Anbieter angemessene zusätzliche Nachweise verlangen und die konkrete Änderung vorübergehend zurückstellen. Die Prüfung muss verhältnismäßig bleiben und darf nicht zur grundlosen Verzögerung einer berechtigten Portierung verwendet werden.

15.3 Ein Verlust von Zugangsdaten oder eine erkannte unbefugte Routingänderung ist unverzüglich mitzuteilen. Der Anbieter sichert betroffene eigene Zugänge und Konfigurationen im erforderlichen Umfang; der Kunde veranlasst entsprechende Maßnahmen bei seinem Anschlussanbieter und seinen eigenen Systemen. Die gesetzlichen Regeln über Vertretenmüssen und Mitverschulden bleiben maßgeblich.

15.4 Der Anbieter kann technische Vorgangs- und Änderungsnachweise im erforderlichen, rechtlich zulässigen Umfang führen. Eine bestimmte Kundenoberfläche, ein vollständiges Echtzeitprotokoll oder ein jederzeitiger Self-Service-Rollback wird ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht geschuldet. Erforderliche Auskünfte werden dadurch nicht ausgeschlossen.

16 Vorübergehende Einschränkung und Sperrung

16.1 Eine Einschränkung ist nur auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage zulässig, insbesondere bei konkretem Missbrauch, einer erheblichen Sicherheitsgefahr, unzulässiger Nummernnutzung oder einer verbindlichen behördlichen Anordnung. Zahlungssperren richten sich nach den AGB und den gegebenenfalls strengeren gesetzlichen Voraussetzungen; diese Ziffer schafft keine zusätzliche Zahlungsdruckmaßnahme.

16.2 Soweit zumutbar, werden Grund, betroffene Leistung und erforderliche Abhilfe vorab mitgeteilt und eine angemessene Gelegenheit zur Beseitigung eingeräumt. Ohne Vorankündigung darf gehandelt werden, wenn ein Aufschub die Gefahr wesentlich erhöht, eine sofortige rechtliche Pflicht besteht oder der Zweck der Maßnahme sonst vereitelt würde. Die Information wird nachgeholt, soweit zulässig.

16.3 Die Maßnahme wird auf die erforderlichen Nummern, Verbindungsarten oder Funktionen begrenzt. Ein gesperrtes Konto rechtfertigt nicht automatisch die Wiedervergabe seiner Nummern. Portierungs- und Datenschutzrechte sowie die besonderen Schutzregeln für die Aufhebung einer Zuordnung bleiben unberührt.

16.4 Der Anbieter überprüft die Fortdauer der Maßnahme und hebt sie auf, sobald ihr Grund entfallen ist. Der Kunde kann eine Überprüfung über den Vertragskontakt verlangen und geeignete Nachweise vorlegen. Der Anbieter darf die Wiederherstellung nicht von einem pauschalen Verzicht auf Ansprüche abhängig machen.

16.5 Entgeltfolgen richten sich nach den AGB und dem Gesetz. Für eine vom Anbieter zu vertretende unberechtigte Sperrung wird kein Ausschluss von Minderung oder Schadensersatz vereinbart. Eine Sperre löst keine neue Mindestlaufzeit aus.

17 Nummernwechsel und Änderung des Nutzungsmodells

17.1 Ein Austausch einer aktiv zugeordneten Nummer ist nur aus sachlichem Grund zulässig, etwa bei zwingenden Zuteilungsvorgaben, rechtswidriger Nutzung oder einer trotz angemessener Maßnahmen unvermeidbaren Einstellung der Nummernleistung. Bloße Verwaltungsvereinfachung genügt nicht, um wesentliche vereinbarte Nutzungsinteressen des Kunden zu übergehen.

17.2 Bei planbaren Änderungen teilt der Anbieter Anlass, Auswirkungen, Ersatzlösung und Umstellungstermin rechtzeitig in Textform mit. Die Umstellungszeit muss Aufwand und vereinbarte Nutzung berücksichtigen. Bei zwingendem sofortigem Handeln erfolgt die Information unverzüglich, soweit zulässig. Eine bestimmte Parallelbetriebsdauer oder technische Mehrfachzustellung wird nur nach Vereinbarung geschuldet.

17.3 Ersatznummern müssen für den vereinbarten Zweck rechtlich und technisch geeignet sein. Ein Wechsel zu einem anderen Nummerntyp mit höheren Anrufkosten, abweichendem Ortsbezug oder erheblich anderer Erreichbarkeit gilt nicht ohne Weiteres als gleichwertig. Erforderliche Änderungen der Bestellung bedürfen einer wirksamen Vereinbarung.

17.4 Kann eine wesentliche Leistung nicht angemessen aufrechterhalten werden, bleiben gesetzliche und vertragliche Kündigungs-, Minderungs- und Ersatzansprüche bestehen. Ein Nummernwechsel begründet keine automatische Berechtigung zur Preiserhöhung. Kostenfolgen richten sich nach Ursache, Vereinbarung und Gesetz.

17.5 Bei Umzug, Unternehmensübertragung oder Wechsel des berechtigten Nutzers stimmen die Parteien vor einer Fortsetzung die erforderlichen Vertrags- und Zuteilungsschritte ab. Ein Wechsel der juristischen Person erfolgt nicht allein durch Änderung des Kontonamens. Bereits bestehende Rufnummernrechte und zwingende Übertragungsregeln bleiben erhalten.

18 Rufnummernmitnahme und Portierungsauftrag

18.1 Eine Poolverwaltung schließt gesetzliche Mitnahmerechte nicht aus. Soweit § 59 TKG anwendbar ist, ermöglicht der Anbieter die Rufnummernmitnahme nach dessen Voraussetzungen und Fristen; ein Antrag bleibt bis zu einem Monat nach Vertragsende möglich. Direkte Portierungsentgelte werden in diesem Anwendungsbereich nicht erhoben.

18.2 Der Anbieter informiert auf Anfrage über die für den konkreten Vorgang maßgebliche Zuteilung und die notwendigen Mitwirkungsschritte. Besteht nach seiner Auffassung kein Mitnahmeanspruch, erläutert er die konkrete tatsächliche und rechtliche Grundlage. Der bloße Hinweis auf ein eigenes Twilio-Konto genügt nicht.

18.3 Der Kunde veranlasst den Auftrag beim aufnehmenden Anbieter und stellt zutreffende, erforderliche Vertrags- und Berechtigungsangaben bereit. Der Anbieter wirkt im geschuldeten Umfang mit und benennt erkennbare Hindernisse zeitnah. Ein Wechseltermin wird nicht ohne Bestätigung als gesichert dargestellt.

18.4 Eine vorzeitige Freigabe an den allgemeinen Nummernbestand darf eine rechtzeitig beantragte Portierung nicht vereiteln. Soweit gesetzliche Fortleistungspflichten bestehen, bleiben sie einschließlich der hierfür geltenden Entgelt- und Entschädigungsregeln unberührt. Gesetzliche Rechte werden nicht von der Begleichung streitiger, mit der Mitnahme nicht zusammenhängender Forderungen abhängig gemacht.

18.5 Die Einportierung einer Bestandsrufnummer zu AKKIVO Line ist vom gewöhnlichen Weiterleitungsmodell getrennt und setzt eine ausdrückliche Vereinbarung voraus. Der Kunde darf einen bisherigen Anschluss nicht allein aufgrund einer unverbindlichen Machbarkeitsauskunft kündigen. Umfang und Auswirkungen auf zugehörige Dienste sind vor einem Portierungsauftrag zu klären.

18.6 Eine Portierung ist nicht automatisch eine Kündigung aller anderen Vertragsleistungen. Kündigung und Leistungsänderung richten sich nach der abgegebenen Erklärung, der Bestellung und dem Gesetz. Die Übertragung eines vollständigen Vorleisterkontos oder fremder Kundendaten ist nicht Bestandteil einer Nummernmitnahme.

19 Vertragsende und Abschaltung

19.1 Laufzeit und Kündigung richten sich nach Dokument 01 Ziffer 20. Mit dem Ende des Nutzungsrechts wird die reguläre KI-Annahme für die betroffene Nummer beendet, soweit keine vereinbarte oder gesetzlich geschuldete Fortleistung besteht. Eine Abschaltung ist von einer endgültigen Nummernfreigabe und einer späteren Wiedervergabe zu unterscheiden.

19.2 Bei planbarem Vertragsende informiert der Anbieter über den vorgesehenen Abschaltzeitpunkt, erforderliche Schritte zur Änderung der Weiterleitung und den Weg zur Beantragung einer Mitnahme. Der Kunde benennt bei einem gewünschten Übergang einen erreichbaren Ansprechpartner und koordiniert seine eigene Anschlusskonfiguration.

19.3 Der Kunde entfernt oder ändert Weiterleitungen, veröffentlichte Kontaktdaten und gegebenenfalls zweckfremde Kontoverknüpfungen rechtzeitig. Er bestätigt auf angemessene Anfrage die Erledigung der für die sichere Trennung erforderlichen Schritte. Eine unterlassene Bestätigung allein ersetzt weder die Prüfung durch den Anbieter noch bewirkt sie eine unbegrenzte kostenpflichtige Vertragsverlängerung.

19.4 Der Anbieter trennt die Nummer von der bisherigen KI-Konfiguration und ihren aktiven Zustellwegen. Nach Abschaltung darf eine alte Kundenzuordnung nicht zur Verarbeitung neuer Anrufe für diesen Kunden oder zur Zustellung an einen anderen Kunden fortbestehen. Eine neutrale Abschaltansage oder nachvertragliche Weiterleitung ist nur geschuldet, wenn vereinbart oder gesetzlich erforderlich.

19.5 Datenexport, Rückgabe und Löschung richten sich nach Dokument 01 Ziffer 21 und dem AVV. Die Aufbewahrung von Abrechnungsnachweisen berechtigt nicht zur Fortführung einer produktiven Gesprächsrouten. Nummernfreigabe und Datenlöschung werden als getrennte Vorgänge behandelt.

19.6 Zusätzliche Übergangsleistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung über Umfang, Dauer und gegebenenfalls Entgelt. Gesetzlich unentgeltliche Leistungen dürfen dabei nicht als kostenpflichtige Zusatzmigration ausgewiesen werden. Eine Portierung oder Datenrückgabe wird nicht durch einen pauschalen Verzicht auf Ansprüche erkaufte.

20 Quarantäne sichere Wiedervergabe und Rückgewinnung

20.1 Nach dem Ende einer aktiven Kundenzuordnung nimmt der Anbieter die Nummer zunächst aus der produktiven Zuweisung an andere Kunden. Diese Quarantäne dient der Vermeidung von Fehlzustellungen und ist keine Verlängerung der KI-Leistung für den bisherigen Kunden. Sie begründet ohne gesonderte Vereinbarung kein zusätzliches Kundenentgelt.

20.2 Für eine vom Anbieter selbst veranlasste Wiedervergabe innerhalb seines verwalteten Bestands gilt eine Mindestquarantäne von 90 Kalendertagen nach Ende der aktiven Zuordnung. Eine längere gesetzliche oder regulatorische Bindung, eine rechtzeitig beantragte Mitnahme oder ein fortbestehendes konkretes Fehlzustellungsrisiko geht vor. Zwingende Anordnungen und eine rechtmäßige Mitnahme zum berechtigten Kunden werden durch die Quarantäne nicht behindert.

20.3 Vor einer Wiedervergabe entfernt der Anbieter alte Routingziele, Assistentenzuordnungen, kundenspezifische Ansagen, Integrationsverknüpfungen und aktive Zugriffsberechtigungen. Gesetzlich aufzubewahrende Nachweise werden von einer neuen produktiven Nutzung getrennt. Ein neuer Kunde erhält weder historische Gesprächsdaten noch Zugang zum vorherigen Konto.

20.4 Die Frist allein genügt nicht zur Freigabe. Der Anbieter prüft zusätzlich anhand rechtmäßig verfügbarer Informationen, ob bekannte Weiterleitungen und andere konkrete Fehlzustellungsrisiken fortbestehen. Eine anlasslose Aufzeichnung eingehender Gespräche ist dafür nicht erlaubt. Bestehen konkrete Risiken, bleibt die Nummer von einer erneuten Kundenzuordnung ausgeschlossen, bis geeignete Abhilfe erfolgt ist.

20.5 Eine Rückgabe an einen Vorleister ist eine andere Maßnahme als die Wiedervergabe im eigenen Bestand. Der Anbieter darf sie nicht einsetzen, um noch bestehende Mitnahmerechte oder seine Schutzpflichten zu umgehen. Vor einer von ihm veranlassten Rückgabe hält er die Mindestquarantäne nach Ziffer 20.2 ein und

prüft offene Übergangsvorgänge. Bei einer zwingenden, nicht aufschiebbaren Entziehung durch eine zuständige Stelle oder den berechtigten Nummernanbieter informiert er den Kunden und ergreift die zumutbaren Schutzmaßnahmen.

20.6 Nach einer zulässigen endgültigen Rückgabe hat der Anbieter nicht notwendig Einfluss auf spätere Zuteilungen durch Dritte. Eine bestimmte Dauer der dortigen Reservierung oder eine spätere Rückgewinnung wird nicht zugesagt. Der Kunde darf deshalb nicht darauf vertrauen, eine aufgegebene Nummer dauerhaft als Identitäts- oder Kontowiederherstellungsmerkmal nutzen zu können.

20.7 Erkennt eine Partei nach Abschaltung oder Wiedervergabe fehlgeleitete Altanrufe, informiert sie die andere unverzüglich. Der Anbieter begrenzt betroffene eigene Routen und prüft eine Datenschutzverletzung nach den einschlägigen Regeln. Er legt Informationen des früheren Kunden nicht gegenüber einem neuen Nutzer offen, soweit dafür keine zulässige Grundlage besteht.

20.8 Eine Wiederherstellung nach endgültiger Rückgabe setzt rechtliche Zulässigkeit, tatsächliche Verfügbarkeit und eine ausdrückliche Bestätigung voraus. Weder ein Supportantrag noch die Wiederherstellung eines Benutzerkontos reserviert die frühere Nummer. Etwaige Zusatzkosten bedürfen vor ihrer Entstehung einer Vereinbarung; Ansprüche wegen einer pflichtwidrigen Freigabe bleiben unberührt.

21 Verantwortung Mängel und Haftung

21.1 Jede Partei verantwortet die von ihr geschuldeten Handlungen und ihren Einflussbereich. Der Kunde ist insbesondere für seine Berechtigung am eigenen Anschluss, richtige eigene Routingangaben und zulässige Nutzung verantwortlich. Der Anbieter bleibt für die vereinbarte Zielerreichung, sichere Kundenzuordnung und die von ihm geschuldeten Übergangsmaßnahmen verantwortlich. Eine allgemeine Verlagerung sämtlicher Telefonierisiken auf den Kunden findet nicht statt.

21.2 Mängel und Abhilfe richten sich nach Dokument 01 Ziffer 17 und dem anwendbaren Recht. Hinweise auf Netzgrenzen, Spam-Markierungen, Vorleister oder mögliche Fehlleitungen nehmen der vereinbarten Leistung nicht ihre Verbindlichkeit. Ansprüche auf Erfüllung, Minderung und Rückzahlung werden nicht mit Schadensersatzansprüchen gleichgesetzt.

21.3 Für Schadensersatz gilt Dokument 01 Ziffer 18. Es wird keine zusätzliche feste Haftungsobergrenze oder besondere Telefoniehaftungsfreistellung vereinbart. Insbesondere bleiben die dortigen Ausnahmen für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, schuldhaftes Verletzen von Leben, Körper oder Gesundheit, Arglist, Garantien sowie sonstige zwingende Haftung erhalten.

21.4 Ein Mitverschulden wird nach den gesetzlichen Regeln berücksichtigt. Eine versäumte Deaktivierung der Weiterleitung kann im Einzelfall relevant sein, führt aber nicht automatisch zum Wegfall sämtlicher Ansprüche wegen einer unsicheren Wiedervergabe. Ebenso haftet der Kunde nicht verschuldensunabhängig für sämtliche von Dritten verursachten Verbindungsentgelte.

21.5 Ansprüche Dritter und die hierfür erforderliche Zusammenarbeit richten sich nach Dokument 01 Ziffer 19. Es gibt keine Freistellung auf erstes Anfordern, keine pauschale Übernahme fremder Geldbußen und keine automatische Beweislastumkehr durch technische Protokolle.

22 Gesetzlicher Kundenschutz und Schlussbestimmungen

22.1 Die regulatorische Einordnung richtet sich nach der tatsächlichen Leistung. Die Bezeichnung als SaaS, Assistenz oder Poolmodell schließt die Anwendung des TKG oder anderer zwingender Vorschriften nicht aus. Der Anbieter erfüllt die ihn treffenden gesetzlichen Pflichten; eine Kundenbestätigung ersetzt sie nicht.

22.2 Soweit der konkrete Dienst und Kunde dem gesetzlichen Telekommunikationskundenschutz unterliegen, bleiben die einschlägigen Informations-, Wechsel-, Entstörungs- und sonstigen Schutzrechte erhalten. Diese Bedingungen enthalten insbesondere keinen pauschalen Verzicht von Kleinstunternehmen, kleinen Unternehmen oder Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht auf Rechte nach § 71 Absatz 3 TKG.

22.3 Der B2B-Charakter führt nicht zur freien Abdingbarkeit aller Schutzregeln. Die Inhaltskontrolle nach § 307 BGB bleibt im Rahmen des § 310 BGB bestehen; §§ 308 und 309 BGB gelten gegenüber Unternehmern nicht unmittelbar. Zwingende Spezialregelungen werden durch die Rangfolge der Vertragsunterlagen nicht verdrängt.

22.4 Vertragsänderungen, Mitteilungen, anwendbares Recht und ein rechtlich zulässiger Gerichtsstand richten sich nach Dokument 01. Diese besonderen Bedingungen bestimmen keinen zusätzlichen Gerichtsstand. Gesetzlich eröffnete Beschwerde- und Streitbeilegungswege werden nicht ausgeschlossen.

22.5 Unwirksame Bestimmungen werden nach den gesetzlichen Regeln behandelt. Eine unwirksame Klausel gilt nicht automatisch mit dem wirtschaftlich weitestgehenden noch zulässigen Inhalt. Die übrigen vertraglichen Vereinbarungen bleiben im gesetzlich vorgesehenen Umfang bestehen.